



SATZUNG

3. Mai 1995

geändert am 16.10.1996

geändert am 28.11.2000

geändert am 01.12.2009

geändert am 20.01.2015

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Grundschule Rommelsbach".
Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich dem Zweck, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.
- (2) Der Zweck wird erfüllt durch:
 - ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten, einschließlich Hausaufgabenbetreuung
 - Betrieb einer Mensa
 - die Unterstützung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen
 - Aktivitäten zur außerschulischen Spiel- und Freizeitgestaltung für Kinder im Grundschulalter.
 - Beiträge, die friedliches, soziales und tolerantes Zusammenleben fördern
- (3) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den Gremien der Schule zusammen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) a. Der Vorstand kann durch Beschluss einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sein Aufgabengebiet wird durch eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung geregelt.

b. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(8) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- Einzelpersonen
- Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen

(2) Eine Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag an den Vorstand oder Geschäftsführung möglich. Bei Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung muss der Antragsteller der betreuten Kinder ebenfalls Vereinsmitglied werden. Die betreuten Kinder des Antragstellers können ebenfalls Vereinsmitglieder werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- freiwilligen Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss
- Tod

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes erfolgt er schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied bleibt davon unberührt und verlängert sich, wenn nichts anders vereinbart wird.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des aktuellen Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Zuschüsse des Landes/des Schulträgers
 - die Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Bankeinzug zum 15.11. eines Jahres erhoben. Die Beiträge Betreuung werden monatlich eingezogen.
- (4) Die (der) Elternbeiratsvorsitzende(r) und die (der) Schulleiter(in), die funktionsgebunden Mitglied des Vorstandes sind, wird es freigestellt, den Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten.
- (5) Beiträge, sonstige Einnahmen und etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§2).

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Der Verein kann und darf den Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG ausbezahlen, soweit es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der (dem) ersten Vorsitzenden
 - der (dem) zweiten Vorsitzenden

- der (dem) Kassenwärter(in)
 - der (dem) Schriftführer(in)
 - der (dem) Schulleiter(in) und der (dem) Elternbeiratsvorsitzenden der Grundschule Rommelsbach, die im Rahmen ihrer Funktionen dem Vorstand angehören.
 - drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 500,- Euro müssen von beiden Vorsitzenden beschlossen werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1500,- Euro müssen vom Vorstand (§ 7 Abs. 1) einstimmig beschlossen werden. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Eintragung des neuen Vorstands ins Vereinsregister weiter. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In diesen Fällen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Thema einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet.
- (7) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich vereinsöffentlich statt. Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu behandeln.
- (8) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der (des) ersten Vorsitzenden, der (des) zweiten Vorsitzenden, der (des) Kassenwärtin(s), der (des) Schriftführer(in) und der Beisitzer
 - Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Mitgliedbeiträge
 - Beschlussfassung über eventuelle Geschäftsordnungen, über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin durch den Vorstand in Textform einzuberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (3) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Sofern ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist

§10 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

§11 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§12 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie bei der Einladung als Tagesordnung genannt worden ist.

§13 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Rommelsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Reutlingen, den 3. Mai 1995

§3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 ergänzt und verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 16.10.96.

§3 Abs. 2 geändert und verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 2.12.99.

§2 Abs.7 und 8, §3 Abs.2, §6 Abs.3, §7 Abs.2 geändert und verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 1.12.2009.

§1, §1 Abs. 3, §2 Abs. 2,5 und 6, §3 Abs. 2, §6 Abs. 3, §8 Abs. 2 und 4 und 8, §9 Abs. 1 und 2 und 5, §13, Abs.2 geändert und verabschiedet, §5 und §11 neu aufgenommen und verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 20.01.2015